

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 29. April 1969
über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Zucker
(69/146/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit ... den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen“.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die durch die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker geschaffenen Probleme kennenzulernen.

Allen unmittelbar durch die Einführung dieser gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die Berufsverbände der Landwirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Zucker geschaffen, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

(2) In diesem Ausschuß sind die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Nahrungsmittelindustrie, der Agrar- und

Nahrungsmittelhandel, die Arbeitnehmer der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Verbraucher vertreten.

Artikel 2

- (1) Der Ausschuß besteht aus achtunddreißig Mitgliedern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:
- vierzehn auf die Zuckerrüben- und Zuckerrohranbauer,
 - fünf auf die Zuckerrüben- und Zuckerrohrverarbeitungsgenossenschaften,
 - sechs auf die Zuckerhersteller,
 - zwei auf den Zuckerhandel,
 - zwei auf die Zucker verwertende Industrie,
 - fünf auf die Arbeitnehmer der Landwirtschaft und die Arbeitnehmer der Ernährungswirtschaft,
 - vier auf die Verbraucher.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die mit der Durchführung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾ und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu treffen hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seine Zuständigkeit fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

- (2) Bei Fragen über
- a) die Lieferverträge der Zuckerrüben,
 - b) die Bezahlung der Zuckerrüben und des Zuckerrohrs,
 - c) den Absatz der Zuckerüberschüsse,
 - d) den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

kann die Kommission unter den in Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen nur die Vertreter der Zuckerrüben- und der Zuckerrohranbauer und der Zuckerhersteller anhören.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, welche für die mit der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker zusammenhängenden Wirtschaftszweige am repräsentativsten sind. Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder ihrer Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt oder bei Beendigung der Zugehörigkeit zu der von ihm vertretenen Organisation wird ein Ausschußmitglied für den Rest seiner Mandatszeit ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Im Rahmen des Ausschusses wird eine paritätische Gruppe eingesetzt, die sich aus sechs Vertretern der Zuckerrüben- und der Zuckerrohranbauer und den sechs Vertretern der Zuckerhersteller zusammensetzt, die von der Kommission auf Vorschlag der zuständigen Berufsverbände unter den gleichen wie den in Artikel 4 vorgesehenen Voraussetzungen ernannt werden.

(2) Falls ein Mitglied der paritätischen Gruppe verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Stellvertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses zu sein brauchen, werden von der Kommission auf Vorschlag der zuständigen Berufsverbände unter den gleichen wie den in Artikel 4 vorgesehenen Voraussetzungen ernannt.

(3) Der Vorsitzende der paritätischen Gruppe kann, insbesondere auf Antrag einer der in der paritätischen Gruppe vertretenen Wirtschaftsgruppen,

der Kommission empfehlen, die paritätische Gruppe zu einer der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fragen zu hören, zu der sie noch nicht gehört worden ist.

Artikel 6

(1) Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die paritätische Gruppe wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht der gleichen in der paritätischen Gruppe vertretenen Wirtschaftsgruppe angehören.

Sie werden abwechselnd aus dem Kreis der beiden in der paritätischen Gruppe vertretenen Wirtschaftsgruppen gewählt.

Artikel 7

(1) Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende des Ausschusses einen Vertreter des Dachverbands, dem diese Wirtschaftsgruppe untersteht, zu den Sitzungen einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme auffordern.

(2) Der Vorsitzende der paritätischen Gruppe kann jede Person, die für eine der auf der Tagesordnung stehenden Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten dieser Gruppe einladen.

(3) Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen des Ausschusses oder der paritätischen Gruppe nur über diejenigen Fragen teil, zu deren Besprechung sie hinzugezogen wurden.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß und die paritätische Gruppe treten nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der paritätischen Gruppe teil.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses und der paritätischen Gruppe wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen oder andere von ihr formulierte Fragen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme des Ausschusses eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird. Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag mitgeteilt.

Artikel 10

Der Vorsitzende der paritätischen Gruppe unterrichtet den Ausschuß über die Arbeiten dieser Gruppe.

Artikel 11

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses und die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Stellvertreter Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in der paritätischen Gruppe Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission den Ausschuß oder die paritätische Gruppe darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder gestellte Frage Probleme vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses, die genannten Stellvertreter und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 12

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 29. April 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1969

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 614/69 eine Ausschreibung stattgefunden hat

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/147/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des

von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches ⁽²⁾ sind die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 614/69 der Kommission vom 28. März 1969 betreffend die Ausschreibung für den Absatz von Hintervierteln von gefrorenem Rindfleisch, die im Besitz der belgischen Interventionsstelle sind ⁽³⁾, sind 44 Tonnen dieses Erzeugnisses ausgeschrieben worden. Auf Grund der zu dieser Ausschreibung eingereichten Angebote und in Anbetracht der Marktlage empfiehlt es sich, den Mindestpreis in der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 1. 4. 1969, S. 41.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.